



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az: 591pä/010-2015#021  
Datum: 12.09.2017

## **Bescheid**

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 28. Januar 2005**

**Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1  
(Talquerung mit neuem Hauptbahnhof)**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG**

**für das Vorhaben**

**„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 17. PÄ  
(Bonatzbau Neukonzeption)“,**

**in Stuttgart**

**Bau-km –0,4 – 42,0 bis +0,4 + 32,0, Strecke 4813  
Feuerbach – Stuttgart Hbf tief – Ulm Hbf**

**Vorhabenträgerin:  
DB Station & Service AG  
Arnulf-Klett-Platz 2  
70173 Stuttgart**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL .....</b>	<b>4</b>
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Nebenbestimmungen.....	7
A.3.1	Wasserwirtschaft .....	7
A.3.2	Naturschutz .....	8
A.3.3	Brandschutz.....	9
A.3.4	Standortsicherheit der geänderten Gesamtanlage .....	10
A.3.5	Lieferlogistik.....	11
A.3.6	Leitungen Dritter .....	11
A.3.7	VV BAU und VV BAU-STE .....	11
A.4	Zusagen .....	12
A.4.1	Ver- und Entsorgungsgebäude (VEG) .....	12
A.4.2	Gesamtkonzept Bauzeit.....	12
A.4.3	Grundwassermanagement.....	12
A.4.4	Lieferlogistik.....	12
A.5	Hinweise .....	13
A.5.1	Kommunale Belange .....	13
A.5.2	Arbeitsschutz .....	13
A.5.3	Betrieblicher Umweltschutz.....	15
A.5.4	Gewässerschutz .....	16
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	16
A.7	Sofortige Vollziehbarkeit .....	16
A.8	Kosten .....	17
<b>B</b>	<b>BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>18</b>
B.1	Sachverhalt.....	18
B.1.1	Vorhaben .....	18
B.1.2	Verfahren.....	18
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	19
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	19
B.2.2	Umfang der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde .....	20
B.3	Umweltverträglichkeit.....	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	23
B.4.1	Planrechtfertigung.....	23
B.4.2	Belange des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart.....	24
B.4.3	Belange des Tiefbauamts und der Straßenverkehrsbehörde (Amt für öffentliche Ordnung) der Landeshauptstadt Stuttgart.....	29
B.4.4	Standortsicherheit der Gesamtanlage .....	32
B.4.5	Wasserwirtschaft .....	33
B.4.6	Naturschutz .....	33

B.4.7	Arbeitsschutz, betrieblicher Umweltschutz und Gewässerschutz .....	34
B.4.8	Brandschutz.....	34
B.4.9	Denkmalschutz .....	37
B.4.10	Urheberrecht.....	38
B.4.11	Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter .....	41
B.4.12	Anordnung von Nebenbestimmungen.....	41
B.5	Gesamtabwägung.....	43
B.6	Sofortige Vollziehbarkeit .....	43
B.8	Kostenentscheidung .....	45
<b>C</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>46</b>

Auf Antrag der DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

## Bescheid:

### A Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 17. PÄ (Bonatzbau Neukonzeption)“, Bahn-km -0,4 - 42,0 bis +0,4 + 32, Strecke 4813 Feuerbach – Stuttgart Hbf tief – Ulm Hbf wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist eine Entkernung des Bonatzgebäudes im Mittelbereich zwischen Großer Schalterhalle und Mittelhalle sowie zwischen Kleiner Schalterhalle und Mittelhalle, der Neubau eines vollflächigen Untergeschosses für die Gebäudetechnik und einer eigenständigen Tragkonstruktion in den Mittelbereichen, der Neubau eines filigranen Baukörpers in den Ebenen +3 und +4 über den Mittelbereichen, die Herstellung eines neuen unterirdischen Ver- und Entsorgungsgebäudes südwestlich des Technikgebäudes sowie die Integration von Photovoltaikerelementen zur Stromgeneration auf den Dächern des Bonatzgebäudes.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen, die den festgestellten Plan vom 28.01.2005, Az. 59160-Pap-PS-21-PFA 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) hinzugefügt werden oder Planunterlagen ersetzen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	<b>Gesamtinhaltsverzeichnis Stand 31.01.2017 (27 Seiten zzgl. Deckblatt)</b>	Nur zur Information

<b>Anlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>A</b>	<b>Zusammenfassender Erläuterungsbericht Stand 31.01.2017 (10 Seiten zzgl. Deckblatt)</b>	Ergänzt Anlage 1
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	
<b>III</b>	<b>Beschreibung des Planfeststellungsabschnittes</b>	
	Erläuterungsbericht Austauschseiten PÄV „Neukonzeption Bonatzbau“ Stand 31.01.2017 (59 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ersetzt 59 Seiten der Anlage 1, Teil III
<b>3</b>	<b>Bauwerksverzeichnis Stand 31.07.2017 (14 Seiten zzgl. Deckblatt)</b>	Ersetzt 14 Seiten der Anlage 3
<b>4</b>	<b>Lagepläne</b>	
4.1 Blatt 1C	Lageplan Nord Gleis- / Bahnsteigebene Ebene (-1) Stand 15.03.2017, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1B
4.2 Blatt 1C	Lageplan Nord Zugangsebene Ebene 0 Stand 15.03.2017, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1B
4.3 Blatt 1C	Lageplan Nord Draufsicht Ebene (+1) Stand 07.12.2016, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1B
4.7 Blatt 1C	Lageplan Verlegung Stadtbahn Heilbronner Str. Stand 15.03.2017, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1B
<b>7</b>	<b>Bauwerkspläne</b>	
<b>7.1</b>	<b>DB-Tunnel und Bahnhofshalle</b>	
<b>7.1.5</b>	<b>Bahnhofshalle und Gebäude des Hauptbahnhofs</b>	
7.1.5.1 Blatt 1D	Städtebaulicher Gesamtplan Stand 06.02.2017, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1C
7.1.5.4 Blatt 2C	Bahnhofshalle Ebene E-1 Stand 06.02.2017, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2B
7.1.5.4 Blatt 4C	Bonatzgebäude Ebene E-1 Stand 06.02.2017, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 4B
7.1.5.5 Blatt 3C	Bahnhofshalle Ebene E 0 Stand 06.02.2017, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 3B
7.1.5.5 Blatt 4C	Bahnhofshalle Ebene E 0 Stand 15.05.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 4B
7.1.5.5 Blatt 5C	Bonatzgebäude Ebene E 0 Stand 06.02.2017, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 5B
7.1.5.6 Blatt 3C	Bahnhofshalle Ebene E+1 Stand 06.02.2017, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 3B
7.1.5.6 Blatt 4C	Bahnhofshalle Ebene E+1 Stand 15.05.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 4B
7.1.5.6 Blatt 5C	Bonatzgebäude Ebene E+1 Stand 06.02.2017, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 5B
7.1.5.7 Blatt 2C	Bonatzgebäude Ebene E+2	Ersetzt Blatt 2B

<b>Anlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	Stand 15.05.2015, Maßstab 1:200	
7.1.5.8 Blatt 2C	Bonatzgebäude Ebene E+3 Ebene E+2a Stand 15.05.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2B
7.1.5.9 Blatt 2	Bonatzgebäude Ebene E+4 Stand 19.05.2015, Maßstab 1:200	
7.1.5.10 Blatt 2	Bonatzgebäude Turm Ebene E+4 – Ebene E+10 Stand 01.12.2016, Maßstab 1:200	
7.1.5.13 Blatt 2C	Bonatzgebäude Querschnitt Q1 Stand 06.02.2017, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2B
7.1.5.14 Blatt 3C	Bonatzgebäude Querschnitt Q2 Stand 15.05.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 3B
7.1.5.15 Blatt 2C	Bonatzgebäude Querschnitt Q4 Stand 15.05.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2B
7.1.5.16 Blatt 3C	Bonatzgebäude Querschnitt Q6 Stand 15.05.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 3B
7.1.5.17 Blatt 2C	Bonatzgebäude Querschnitt Q7 Stand 15.05.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 2B
7.1.5.20 Blatt 1	Bonatzgebäude Querschnitt Q10 Stand 06.02.2017, Maßstab 1:200	
7.1.5.23 Blatt 1C	Bonatzgebäude Längsschnitt L1 Stand 06.02.2017, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1B
7.1.5.24 Blatt 1C	Bonatzgebäude Längsschnitt L2 Stand 31.07.2017, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1B
7.1.5.25 Blatt 1C	Klettpassage Längsschnitt L1 Stand 15.05.2015, Maßstab 1:200	Ersetzt Blatt 1B
<b>7.1.6</b>	<b>Entwässerung</b>	
7.1.6.5 Blatt 1A	Schmutz- und Regenwasserübergabe aus Gebäude, Verkehrsflächen und Oberflächengestaltung des Hauptbahnhofs Stand 04.12.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1
<b>8</b>	<b>Leitungsbestands- und Leitungsverlegepläne</b>	
8.13 Blatt 1A	Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan Lageplan Nord Abwasser Stand 15.03.2017, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1
<b>9</b>	<b>Grunderwerb</b>	
<b>9.1</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis Stand 06.10.2015 (2 Seiten zzgl. Deckblatt)</b>	Ersetzt Blatt 1 und Blatt 8
9.2.1 Blatt 1B	Grunderwerbsplan Talquerung Nord Stand 15.03.2017, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 1A
<b>10</b>	<b>Brandschutz- und Rettungskonzept</b>	
10.G	Brandschutztechnische Stellungnahme Bonatzbau	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	BPK-G 027/2015 Stand 16.06.2015 (37 Seiten)	
10.H	Anlagen zur Brandschutztechnische Stellungnahme BPK-G 027/2015 Stand 16.06.2015 (7 Blätter)	Nur zur Information
<b>15</b>	<b>Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)</b>	
15.E	Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung Stand 06.08.2015 (4 Seiten)	Nur zur Information
15.F	Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening) Erläuterung Stand 20.02.2017 (7 Seiten)	Nur zur Information
15.G	Anhang II-4: Abfallrechtliche Kurzdarstellung (zu Frage 3a) Stand 09.10.2015 (2 Seiten)	Nur zur Information
<b>16</b>	<b>Schalltechnische Untersuchung Stand 14.10.2015 (3 Seiten zzgl. Deckblatt)</b>	Nur zur Information
<b>20</b>	<b>Hydrologie und Wasserwirtschaft</b>	
20.1C	Erläuterungsbericht Stand 11.06.2015 (73 Seiten mit Anhang und Anlage) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang B Wasserrechtliche Tatbestände-B Stand Juni 2015 (45 Seiten mit Anlage)</li> <li>• Anlage 1.1.1 B: Benutzung nach § 9, Abs. 1, Ziff. 5 WHG Stand Juni 2015 (6 Seiten)</li> </ul>	Ersetzt Anlage 20.1B
20.B	Stellungnahme SV Wasserwirtschaft zu Bonatzbau Neukonzeption Stand 08.02.2017 (3 Seiten zzgl. Anlage)	Nur zur Information
<b>23</b>	<b>Klima und Lufthygiene</b>	
23.B	Stellungnahme Immissionschutzbeauftragter zu Staubemissionen Stand 13.11.2015 (2 Seiten)	Nur zur Information

Änderungen, die sich durch die Planänderungen ergeben, sind in den Planunterlagen (Textteilen) farblich kenntlich gemacht, die ersetzten Textteile sind durchgestrichen dargestellt. Lagepläne werden durch die neue Planung ersetzt. Die geänderten Anlagen sind durch einen Änderungsindex A,B,C usw. gekennzeichnet.

### A.3 Nebenbestimmungen

#### A.3.1 Wasserwirtschaft

##### A.3.1.1 Ersatzmaßnahmen für entfallende Infiltrationsbrunnen und Beweissicherungsmessstellen

Die Ersatzmaßnahmen für den wegfallenden Infiltrationsbrunnen IBr36 sowie für die Beweissicherungsmessstellen GWMB3a und BK 11/135 GM sind rechtzeitig vor dem geplanten Rückbau mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Hierzu ist dieser mit einem Zeitvorlauf von mindestens 6 Monaten vor dem geplanten Rückbau

ein Konzept zur Kompensation der wegfallenden Grundwasseraufschlüsse zur Prüfung vorzulegen. Über die endgültigen Kompensationsmaßnahmen entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde.

#### A.3.1.2 Verschließung der Grundwasseraufschlüsse

Die im Zuge der Erstellung des Ver- und Entsorgungsgebäudes rückzubauenden Grundwasseraufschlüsse (vgl. A.3.1.1) sind fachgerecht gemäß Merkblatt zum Verschließen von Grundwasseraufschlüssen der LHS (Stand 03.11.2014) zu verschließen. Der Zeitpunkt der Verschließung ist der unteren Wasserbehörde mit einem Zeitvorlauf von mindestens 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

#### A.3.1.3 Rückbau der Grundwasseraufschlüsse

Die dicht verschlossenen Grundwasseraufschlüsse (vgl. A.3.1.1) sind im Zuge der Aushubarbeiten für das neu zu erstellenden Ver- und Entsorgungsgebäude fachgerecht zurückzubauen. Hierzu sind diese auf dem Niveau der Baugrubensohle abzutrennen.

#### A.3.1.4 Sicherungsmaßnahmen

Im direkten Umfeld des geplanten Ver- und Entsorgungsgebäudes befinden sich weitere Infiltrationsbrunnen, Steuerpegel und Beweissicherungsmessstellen (INr3, N2, SP2, BK 11/129 GM). Diese sind im Vorfeld der Baumaßnahme in geeigneter Weise zu sichern. Auf Ziff. A.VIII.7.1.14.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005 wird hingewiesen.

### **A.3.2 Naturschutz**

#### A.3.2.1 Baumpflanzungen Kurt-Georg-Kiesinger-Platz/VEG mit Parkplatz

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Ausführungsplanung der Baumpflanzungen mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt sowie mit dem Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung rechtzeitig abzustimmen.



#### A.3.2.2 Ökologische Baubegleitung

Vor und während der Bauarbeiten im Bonatzbau sind Brut- und Ruheplätze gebäudebewohnender Tierarten zu untersuchen und zu dokumentieren. Werden Quartiere gefunden, ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein artspezifisches Maßnahmenkonzept vorzulegen.

#### A.3.2.3 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung für die Fachrichtung Natur- und Artenschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet.

### A.3.3 Brandschutz

#### A.3.3.1 Freigabebewilligung der Ausführungsplanung

Mit der Ausführungsplanung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das im Einvernehmen mit einem durch das Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüfer für Brandschutz nach der Maßgabe des „Leitfadens für Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahn des Bundes“ in der aktuellen Fassung und im Benehmen mit der Branddirektion Stuttgart abgestimmt wurde.

#### A.3.3.2 Bewegungsflächen Feuerwehr

Die Bewegungsflächen für die Feuerwehr vor dem Bonatzbau (Nutzung der Bewegungsfläche für Ereignisse im Tiefbahnhof und im Bonatzbau) sind in einer Größe von 7 m x 60 m nach DIN 14090 auszuführen.

#### A.3.3.3 Funkversorgung

Für die gesamte bauliche Anlage ist im fertigen Ausbauzustand eine flächendeckende 2 m-BOS Funkversorgung zu gewährleisten. Ist dies nicht gegeben, ist eine flächendeckende Feuerwehr-Gebäudefunkanlage zu installieren.

#### A.3.3.4 Rettungswege

Für alle Nutzungseinheiten ist im Brandschutzkonzept gemäß Abschnitt A.3.3.1 dieses Bescheids ein zweiter baulicher Rettungsweg nachzuweisen und darzustellen.

#### A.3.3.5 Mittiger Bereich des Bonatzbaus in der Ebene +2

Für die Nutzungseinheiten im mittigen Bereich des Bonatzbaus in der Ebene +2 zwischen kleiner Schalterhalle und Mittelhalle sowie Mittelhalle und großer Schalterhalle ist im Brandschutzkonzept gemäß Abschnitt A.3.3.1 als Vorgabe aufzunehmen, dass sich dort nicht mehr als 800 Personen aufhalten dürfen.

### **A.3.4 Standsicherheit der geänderten Gesamtanlage**

#### A.3.4.1 Gewährleistung

Die Standsicherheit der geänderten Gesamtanlage ist durch die Vorhabenträgerin während aller Bauzustände zu gewährleisten.

#### A.3.4.2 Nachweis

Ein Nachweis über die Standsicherheit der Gesamtanlage sowie baustatisch-konstruktive Nachweise für den Hotelaufbau (baustatische Prüfung), die von einem Sachverständigen gemäß Abschnitt A.3.4.3 dieses Bescheids gesamthaft geprüft werden müssen, sind dem für die Genehmigung der Hotelnutzung zuständigen Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart und dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens vier Wochen vor der geplanten Bauausführung vorzulegen.

#### A.3.4.3 Sachverständiger Prüfer

Der für die Erbringung des Nachweises gemäß Abschnitt A.3.4.2 dieses Bescheids zu beauftragende Prüfer ist mit dem für die Genehmigung der Hotelnutzung zuständigen Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart und dem Eisenbahn-Bundesamt einvernehmlich abzustimmen.

#### A.3.4.4 Bautechnische Hinweise zur Gründung

Die bautechnischen Hinweise zur Gründung im Baugrundgutachten 11-137 Stuttgart: Neukonzeption Bonatzgebäude (Smolczyk & Partner GmbH, Stand 29.01.2013) sind zu beachten.

### **A.3.5 Lieferlogistik**

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Befahrbarkeit des Ver- und Entsorgungsbauwerkes im Hinblick auf den Fuhrpark der AWS Abfallwirtschaft Stuttgart zu gewährleisten.

### **A.3.6 Leitungen Dritter**

#### **A.3.6.1 Vorerkundung**

Vor Beginn von Abbruch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind Lage, Art und Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen im Baufeld festzustellen. Hierzu sind von den betroffenen Versorgungsunternehmen rechtzeitig aktuelle Leitungsauskünfte für den geplanten Baubereich einzuholen. Maßgeblich ist bei der Feststellung der Leitungen nicht ausschließlich der direkt in Anspruch genommene räumlich abgrenzbare Baubereich, sondern der Aktionsradius der Wirkungen einer Baumaßnahme auf vorhandene Leitungen.

#### **A.3.6.2 Stilllegung und Sicherung nicht genutzter Leitungen**

Nicht mehr genutzte Leitungen sind in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsträgern stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können.

#### **A.3.6.3 Leitungsverlegung**

Eine Verlegung bzw. Sicherung bestehender genutzter Leitungen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsträgern auszuführen

#### **A.3.6.4 Arbeitssicherheit**

Die Forderungen der Informationsschrift „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ in der aktuellen Fassung der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft sind zu beachten.

### **A.3.7 VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauauf-

sicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

#### **A.4 Zusagen**

##### **A.4.1 Ver- und Entsorgungsgebäude (VEG)**

A.4.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass das VEG höchstens einen Meter über das umgebende Gelände heraustritt und die Stufen als Sitzstufen ausgebildet werden.

A.4.1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die oberirdische Gestaltung des VEG im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Amt für Stadtplanung- und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart im Detail abzustimmen.

##### **A.4.2 Gesamtkonzept Bauzeit**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für den Zeitraum der Bauausführung das Gesamtkonzept für die Fahrgastführung zu den Bahnsteigen des Kopfbahnhofs, den Taxi-Betrieb am Hauptbahnhof, die bauzeitliche Andienung der Klett-Passage und die Erreichbarkeit der Bushaltestellen vor dem Hauptbahnhof einschließlich der notwendigen Ersatzmaßnahmen für vorhandene Verkehrseinrichtungen mit der Landeshauptstadt Stuttgart abzustimmen.

##### **A.4.3 Grundwassermanagement**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Infiltrationsbrunnen IBr36 sowie die Beweissicherungsmessstellen GWMB3a und BK 11 /135 GMse so lange wie erforderlich über die Fertigstellung des Ver- und Entsorgungsgebäudes hinaus aufrechtzuerhalten und die Funktionalität während der geplanten Baumaßnahmen, wie auch nach deren Fertigstellung, vollumfänglich zu gewährleisten.

##### **A.4.4 Lieferlogistik**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Ausführungsplanung zur Lieferlogistik betreffend das Ver- und Entsorgungsgebäude im Detail mit der Landeshauptstadt Stuttgart abzustimmen.

## **A.5 Hinweise**

### **A.5.1 Kommunale Belange**

#### A.5.1.1 Parkplätze für Hotelgäste

Die für eine seitens der Vorhabenträgerin angestrebte Hotelnutzung erforderlichen Parkplätze müssen spätestens mit der Aufnahme eines Hotelbetriebs ausgewiesen werden, soweit deren tatsächlicher Bedarf fortbesteht.

### **A.5.2 Arbeitsschutz**

#### A.5.2.1 Fußböden

Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben; sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.

#### A.5.2.2 Lichtdurchlässige Wände

Lichtdurchlässige Wände im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen aus bruch sicherem Werkstoff bestehen oder durch Geländer oder andere entsprechende Abschränkungen abgeschirmt sein. Dies gilt nicht bei Wänden aus Glasbausteinen. Die durchsichtigen Wände müssen deutlich gekennzeichnet sein.

#### A.5.2.3 Kennzeichnung von Rettungswegen und Notausgängen

Die Rettungswege und Notausgänge müssen gekennzeichnet sein.

#### A.5.2.4 Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind bereitzustellen und funktionsfähig zu halten.

#### A.5.2.5 Mindesthöhen der Geländer

Die freien Seiten der Treppen, Treppenpodeste, Treppenöffnungen und Übergänge müssen durch Geländer zum Schutz gegen Absturz gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindes-

tens 1,10 m betragen. Geländer müssen so ausgeführt sein, dass Personen nicht hindurchstürzen können.

#### A.5.2.6 Beleuchtung von Arbeitsstätten

Bei der künstlichen Beleuchtung sind die Anforderungen der Arbeitsstätten Richtlinie ASR A3.4 "Beleuchtung" zu beachten. Insbesondere ist beim Einsatz von Bildschirmen auf Blendfreiheit und ergonomische Anordnung entsprechend BGI 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ zu achten.

#### A.5.2.7 Einsatz schallabsorbierender Lärminderungstechniken in Besprechungsräumen

Der Schalldruckpegel in Besprechungsräumen ist durch den Einsatz geeigneter schallabsorbierender Lärminderungstechniken so niedrig wie möglich zu halten. Die Nachhallzeiten für die unterschiedlichen Nutzungsarten richten sich nach der DIN 18041 - Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen.

#### A.5.2.8 Werkstattraum 3.3.1 auf der Ebene E-1

Im Werkstattraum 3.3.1 auf der Ebene E-1 darf kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet werden.

#### A.5.2.9 Innenliegende Toiletten

Innenliegende Toiletten sind mechanisch zu be- und entlüften.

#### A.5.2.10 Fluchttüren und Notausgänge

Fluchttüren und Notausgänge müssen sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden.

#### A.5.2.11 Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen

Die Flucht- und Rettungswege sowie die Fluchttüren und Notausgänge müssen immer frei gehalten werden.

#### A.5.2.12 Einsatz von Kältemitteln

Der Betreiber von Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen, die mit fluorierten Treibhausgasen im Sinne der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaSchutzV) und der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 betrieben werden, hat in Abhängigkeit von dem im Anlagensystem eingesetzten Mengen an Kältemittel bestimmte Anforderungen zu erfüllen (z.B. Führen einer Anlagendokumentation, regelmäßige Durchführung von Dichtigkeitskontrollen, Einhaltung der spezifischen Kältemittelverluste im Normalbetrieb, Einsatz von sachkundigen Personen und zertifizierten Betrieben).

### A.5.3 Betrieblicher Umweltschutz

#### A.5.3.1 Umwelteinwirkungen durch Licht

Bei Installation und Betrieb der Beleuchtung muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

#### A.5.3.2 Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung (Fahrbewegungen, Liefertätigkeiten im Gebäude, haustechnische Anlagen, Zu- und Abluftleitungen) ist gemäß TA Lärm sicherzustellen, dass in den am stärksten betroffenen betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen der Beurteilungspegel tagsüber 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) nicht überschreitet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Richtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Zu messen ist an bevorzugten Aufenthaltsorten von Menschen, bei geschlossenen Fenstern und Türen und bei üblicher Raumausstattung (Messvorschrift ist die TA Lärm 1998).

#### A.5.3.3 Betrieb von Photovoltaikanlagen

Bei Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Hinweise enthält die Anlage 2

des „Leitfadens „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

#### A.5.3.4 Betrieb von Klimageräten, Kühlgeräten und Lüftungsanlagen

Klimageräte, Kühlgeräte und Lüftungsanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen u. a. durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Sie müssen den allgemeinen Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetzes entsprechen und sind gemäß den Herstellerangaben zu betreiben. Hinweise enthält der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013.

#### A.5.4 Gewässerschutz

##### A.5.4.1 Fettabscheider

Soll fetthaltiges Schmutzwasser, das Spül- und Reinigungsmittel enthält, über Fettabscheideranlagen geleitet werden, so müssen die eingesetzten Mittel abscheidefreundlich sein und dürfen keine stabilen Emulsionen bilden. Die Fettabscheideranlagen sind möglichst 14-tätig mindestens jedoch monatlich vollständig zu entleeren und zu säubern.

#### A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### A.7 Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit wird angeordnet.



## **A.8 Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Vorhaben**

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 28.01.2005 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es ist jedoch bislang noch nicht abschließend umgesetzt.

Gegenstand des Vorhabens ist eine Entkernung des Bonatzgebäudes im Mittelbereich zwischen Großer Schalterhalle und Mittelhalle sowie zwischen Kleiner Schalterhalle und Mittelhalle, der Neubau eines vollflächigen Untergeschosses für die Gebäudetechnik und einer eigenständigen Tragkonstruktion in den Mittelbereichen, der Neubau eines filigranen Baukörpers in den Ebenen +3 und +4 über den Mittelbereichen, die Herstellung eines neuen unterirdischen Ver- und Entsorgungsgebäudes südwestlich des Technikgebäudes sowie die Integration von Photovoltaikerelementen zur Stromgeneration auf den Dächern des Bonatzgebäudes. Die Anlagen liegen bei Bahn-km -0,4 – 42,0 km bis +0,4 + 32,0 km der Strecke 4813 Stuttgart Feuerbach – Stuttgart Hbf tief – Ulm Hbf.

Eine Genehmigung zur Hotelnutzung, insbesondere soweit es den filigranen Baukörper in den Ebenen +3 und +4 über den Mittelbereichen als Hotel betrifft, welcher zum Verfahrensgegenstand zählt und in dem die Vorhabenträgerin zukünftig Beherbergungs- und Konferenzräume einrichten möchte, wird durch das Eisenbahn-Bundesamt mit diesem Bescheid nicht erteilt.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Station & Service AG hat mit Schreiben vom 07.12.2015, Az. I.SBH(2) Se eine Entscheidung nach § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 17. PÄ (Bonatzbau Neukonzeption)“ beantragt. Der Antrag ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart am 09.12.2015 eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.02.2016, Az. 59100-591pä/010-2015#21,

hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 15.02.2016 der Landeshauptstadt Stuttgart Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planänderungsverfahren gegeben. Die Stellungnahmen der Landeshauptstadt Stuttgart vom 17.03.2016 und 14.04.2016 enthielten Bedenken, Forderungen und Empfehlungen. Darüber hinaus gingen am 23.11.2015 und 04.09.2017 Stellungnahmen einer Privatperson ein, die sich ohne Aufforderung am Verfahren beteiligt hat.

Mit Schreiben vom 05.07.2016, 26.07.2016, 17.08.2016, 26.08.2016, 08.11.2016, 10.11.2016, 11.11.2016, 22.06.2017, 08.08.2017 und 09.08.2017 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen bzw. um Nachreichung weiterer Unterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.07.2016, 24.07.2016, 26.07.2016, 12.08.2016, 09.09.2016, 05.04.2017, 27.04.2017, 06.07.2017, 03.08.2017, 07.08.2017, 11.08.2017, 24.08.2017 und 31.08.2017 wieder vorgelegt.

Mit Schreiben vom 07.12.2016 und 02.01.2017 unter Verwendung einer Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20.12.2016 stellte die Vorhabenträgerin ihre Ansicht zur Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes auch für die Hotelnutzung dar.

Mit Schreiben vom 18.07.2016 beantragte die Vorhabenträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Das Abwägungsergebnis wird hierdurch nach Struktur und Inhalt nicht berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat eine Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist eine Neukonzeption des Bonatzbaus. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

### **B.2.2 Umfang der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station & Service AG.

Eine Genehmigung zur Hotelnutzung, insbesondere soweit es den filigranen Baukörper in den Ebenen +3 und +4 über den Mittelbereichen als Hotel betrifft, welcher zum Verfahrensgegenstand zählt (vgl. Abschnitt B.1.1 dieses Bescheids) und in dem die Vorhabenträgerin zukünftig Beherbergungs- und Konferenzräume einrichten möchte, wird durch das Eisenbahn-Bundesamt mit diesem Bescheid nicht erteilt. Mit der Nutzung des Hotels (Ausbau und Betrieb) verbundene Fragen, z. B. bauordnungsrechtlicher oder gewerberechtllicher Art, sind mit den jeweils zuständigen Behörden zu klären.

Die Nutzung eines Gebäudeteils als Hotelbetrieb stellt keine bahnbetriebliche Nutzung dar.

Es handelt sich beim Bonatzgebäude auch in den Mittelbereichen zwischen Großer Schalterhalle und Mittelhalle und Kleiner Schalterhalle und Mittelhalle um eine gemischt genutzte Anlage. Eine gemischt genutzte Anlage enthält innerhalb einer baulichen Anlage sowohl Nutzungen, die für sich genommen die Betriebsanlageneigenschaft erfüllen, als auch solche Nutzungen, die für sich genommen keine Betriebsanlage sind und den Tatbestand des § 18 S. 1 AEG nicht erfüllen.

Aus § 38 S. 1 BauGB lässt sich ein Vorrang der fachplanungsbedürftigen Vorhaben ableiten, sodass die bauliche Anlage im Gesamten dem Fachplanungsvorbehalt unterfällt, wenngleich einzelne Nutzungen keinen Bahnbetrieb darstellen, vgl. zum Vorrang der Fachplanung, BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, 4 C 48/86, Rn. 20, 28 (Juris). Der Vorrang aus § 38 S. 1 BauGB umfasst jedoch nur statisch-konstruktive Voraussetzungen sowie Belange des Brandschutzes für die Gesamtanlage und darf gegenüber der gemeindlichen Planungshoheit nicht weiterreichen als technisch notwendig. Somit sind die in der gemischt genutzten Anlage vorgesehenen Nutzungen nicht Gegenstand der fachplanungsrechtlichen Entscheidung.

Die Entscheidung über die Nutzung obliegt der zuständigen Bauordnungsbehörde im Rahmen der nach Landesrecht geregelten bauaufsichtlichen Verfahren, vgl. VG Augsburg, Urteil vom 28.10.2009, Az. 4 K 08.1163, Tz. 23 (Juris) mit Verweis auf BayVGH v. 17.11.2008 Az. 14 B 06.3096, Rn. 14 (Juris); Fehling, in: Hermes/Sellner, AEG-Kommentar, 2. Auflage 2014, § 2 Rn. 114; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.12.2001, Az. 5 S 2274/01, VG Potsdam, Beschluss vom 14.09.2000, Az. 4 L 1039/00 Tz. 35 (Juris) und OVG NRW, Urteil vom 06.10.1988, Az. 4 A 2966/86, Tz. 6 und 7 (Juris).

Die Verschränkung von Genehmigungszuständigkeiten, auch zwischen Vorhaben mit und ohne Fachplanungsbezug, ist der Rechtsordnung nicht fremd, vgl. OVG NRW, Urteil vom 15.03.2011 – Hafen Godorf, Az. 20 A 2147, Tz. 165 und BVerwG, Urteil vom 19.02.2015, Az. 7C 10.12 Tz. 39 (Juris).

Ein Hotel stellt keine bahnbetriebliche Nutzung dar. Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes i. S. des § 18 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Zwar wurden für den Zeitraum des Bestandes der Deutschen Bundesbahn unter fiskalischen Gesichtspunkten Hotels zu den Betriebsanlagen als Nebenbetriebe hinzugezählt, jedoch dient ein Hotel im Bahnhofsbereich nicht der kurzfristigen Reisendenversorgung wie ein Imbiss oder Kiosk (vgl. § 2 Abs. 2 LadenschlussG), sondern ist mit anderen Hotels außerhalb des Bonatzgebäudes in Bahnhofsnähe gleichzusetzen, vgl. Vallendar, in: Hermes-Sellner, AEG-Kommentar, 2. Auflage, § 18 Rn. 65. Auch ein vorgetragener durchschnittlicher Auslastungsgrad in den Hotels des Betreibers, der auch das Hotel im Bonatzbau betreibt, von ca. 70 % Bahnreisenden erschüttert die Ablehnung der Eigenschaft als Nebenbetriebsanlage nicht, da sich dieser lediglich aus der Standortwahl des Betreibers begründet.

Entgegen dem Einwand in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20.12.2016, die der Planfeststellungsbehörde mit dem Schreiben der Vorhabenträgerin vom 02.01.2017 übersandt wurde, ergibt sich keine Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung für alle Voraussetzungen der zu Grunde gelegten Nutzung als Hotelbetrieb im Mittelbereich. Brandschutztechnische Belange hat die Planfeststellungsbehörde beachtet, soweit diese für die Sicherheit der Gesamtanlage bzw. im Hinblick auf die Prüftiefe der planrechtlichen Entscheidung von Bedeutung sind.

Für den Verfahrensgegenstand – einschließlich des Baukörpers, der für eine Hotelnutzung in Frage kommen könnte – hat die Vorhabenträgerin ein Brandschutzkonzept vorgelegt (vgl. Brandschutztechnische Stellungnahme BKP-G 027/2015 in der Anlage 10.G der Planunterlagen zur 17. Planänderung). Die nach § 18 AEG maßgeblichen Eckdaten und Grundsatzanforderungen zum Brandschutz (vgl. Ziffer 1.4 des Leitfadens für den Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes vom 01.03.2011), wie Nutzungseckdaten, Grundsatzfragen zur Evakuierung und zum baulichen Brandschutz sowie die Möglichkeit wirksamer Rettungs- und Löscharbeiten sind darin ausreichend behandelt.

Eine detaillierte brandschutztechnische Analyse und Spezifizierung des vorliegenden Brandschutzkonzeptes, die streng zwischen den bahnbetrieblichen Nutzungen einerseits und der in Rede stehenden Hotelnutzung andererseits differenziert, auf die die Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart abstellt, ist nach den Prüfmaßstäben der Fachplanung schon nicht erforderlich.

Soweit es die Erstellung eines fortgeschriebenen Brandschutzkonzeptes für den

Bonatzbau anbelangt, sieht dieser Beschluss im Übrigen einen Freigabevorbehalt der Ausführungsplanung durch die Planfeststellungsbehörde vor (vgl. Abschnitt A.3.5.1 dieses Bescheids). Die Detailplanung zur Bauausführung in diesem Punkt offen zu halten, ist rechtlich zulässig, da hier lediglich technische und nach dem Stand der Technik lösbare Probleme betroffen sind (BVerwG, Urteil vom 03. März 2011 – 9 A 8/10 –, BVerwGE 139, 150-184, Rn. 50).

Hiergegen richten sich auch keine verfahrensrechtlichen Bedenken. Anpassungsnotwendigkeiten an den dem Fachplanungsrecht unterliegenden Anlagenteilen, die sich aus Genehmigungserfordernissen der zuständigen Bauordnungsbehörde für die Nutzung als Hotel ergeben, können im Rahmen des § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG bewältigt werden. Hinreichend spezifische Konfliktpunkte als notwendige Voraussetzung für einen Vorbehalt i.S.d. § 74 Abs. 3 VwVfG wurden in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20.12.2016 nicht benannt.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (s.o. unter B.1.2).

Die verfahrensleitende Verfügung wurde im Internet veröffentlicht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getra-

gen. Die dem Ausgangsbescheid zugrunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

#### **B.4.2 Belange des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart**

##### **B.4.2.1 Ver- und Entsorgungsgebäude (VEG)**

Folgende Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge wurden durch das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart zum VEG vorgetragen:

(1) Das VEG dürfe höchstens 1 Meter über das umgebende Gelände heraustreten, wobei die Stufen als Sitzstufen auszubilden seien.

(2) Die Rampe des VEG sei aus städtebaulicher Sicht nicht befriedigend gestaltet. Es sollten insbesondere Lösungen dargestellt werden, wie die Öffnung über der Rampe ansprechend gestaltet werden kann.

(3) Die Rampe ins VEG stelle eine erhebliche Störung des wirksamen Stadtbildes im Bereich des Platzes dar. Dies behindere im Übrigen auch Geh- und Radwegverbindungen. Es erscheine grundsätzlich möglich, die Rampe weiter ins Gebäude zu schieben. Ziel solle es sein, dass die Rampe in nord-östliche Richtung nicht mehr über den eigentlichen Parkplatzbereich hinausragt (erforderlich wäre ein Verschieben um ca. 14 m nach Süden). Der obere Zu- und Abfahrtsbereich solle direkt von der Heilbronner Straße aus erfolgen, um die Vorbereichsfläche für Fußgänger möglichst wenig einzuschränken.

Die Vorhabenträgerin sichert die Einhaltung der Forderung zu Punkt (1) zu. Zur Forderung zu Punkt (2) führt sie aus, dass die Rampe in ihrer Dimension aufgrund ihrer funktionalen Anforderung nicht veränderbar sei. Dies betreffe insbesondere den erforderlichen Geländeeinschnitt. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die oberirdische Gestaltung (z.B. Brüstung) im Rahmen der Ausführungsplanung mit der LHS im Detail abzustimmen. Zur Forderung zu Punkt (3) führt die Vorhabenträgerin aus, dass



die Rampe, bedingt durch die verwendete nicht weiter erhöhbare Rampenneigung (14,5%) und Schleppkurven für das Bemessungsfahrzeug (26to Müllfahrzeug) im Zufahrtbereich, nicht weiter ins VEG-Gelände verschoben werden könne. Richtung Klettpassage gäbe es die räumliche Begrenzung durch den Lautenschlagerkanal.

Der Forderung zu Punkt (1) wird im Rahmen der Planänderung durch die Planfeststellungsbehörde entsprochen (siehe Abschnitt A.4.1.1). Der Forderung zu Punkt (2) wird zum Teil entsprochen (siehe Abschnitt A.4.1.2). Die Forderung zu Punkt (3) wird zurückgewiesen.

Die Forderungen sind, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, im Einzelnen nicht hinreichend konkret vorgetragen, um sie sachgerecht in die nachvollziehende Planung und Abwägung einstellen zu können bzw. praktisch nicht durchführbar; insbesondere lässt sich eine weitere Verschiebung der Rampe Richtung Süden bautechnisch wegen limitierender Zwangslagen nicht realisieren (limitierte Rampenneigung, Zwangslagen durch den Lautenschlager-Kanal und die Iduna-Passage, vgl. Anlage 7.1.5.4 Blatt 4C der Planunterlagen zur 17. Planänderung).

Um dem Belang an ein ansprechendes Stadtbild Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde Alternativen zu einer Rampenlösung einer näheren Betrachtung unterzogen (LKW-Aufzug). Dabei hat sich gezeigt, dass die zur Versorgung des VEG erforderliche Beförderungsleistung nur mit einer Rampenlösung erreicht werden kann. Insofern ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass den diesbezüglichen Belangen der LHS durch die Möglichkeit, sich im Rahmen der Ausführungsplanung der oberirdischen Gestaltung des VEG einbringen zu können, hinreichend Rechnung getragen wird (siehe Abschnitt A.4.1.2).

Hinsichtlich des Vortrags der LHS zum oberen Zu- und Abfahrtsbereich zum VEG ist festzustellen, dass die Planung eine Zufahrt zum VEG über die Vorfahrt am Kurt-Georg-Kiesinger Platz mit einer Rampe entlang der Heilbronner Straße vorsieht, während die Aus- und Abfahrt über dieselbe Rampe erfolgt, jedoch direkt auf die Heilbronner Straße (vgl. S. 3 f der Anlage A, S. 70a der Anlage 1 Teil III, Anlage 4.3 Blatt 1C sowie Anlage 7.1.5.6 Blatt 3C der Planunterlagen zur 17. Planänderung). Hinsichtlich der Ausführungsplanung zur Lieferlogistik wird im Übrigen auf die Nebenbestimmung A.4.4 verwiesen.

#### B.4.2.2 Bonatzbau

Folgende Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge wurden durch das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart zum Bonatzbau vorgetragen:

(1) Die Dächer des Bonatzbaus seien mit einer ruhigen Dachlandschaft ohne technische Aufbauten auszuführen.

(2) Die in den Planunterlagen dargestellte Position und die eingetragenen Abmessungen des Hotelaufbaus seien einzuhalten.

(3) Dem Abbruch der Treppen- und Rampenanlage an der Nordseite des Bonatzbaus werde nur unter der Bedingung eines adäquaten Ersatzes zugestimmt. Als adäquater Ersatz könnten die Herstellung und dauerhafte Sicherstellung einer baulichen Anbindung der Klettpassage an das VEG sowie ein Aufzug von Gleis 1 auf die Ebene des Arnulf-Klett-Platzes in Betracht kommen. Die Ersatzlösung sei mit der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) und der LHS einvernehmlich abzustimmen.

(4) Einer Hotelvorfahrt im Bereich des Arnulf-Klett-Platzes/Schillerstraße werde nicht zugestimmt, da dies die vorgesehene weitere städtebauliche Entwicklung der Schillerstraße im Zuge der Herausnahme dieser Straße aus dem Cityring-Konzept und der anschließenden Verkehrsberuhigung stark beeinträchtigen würde.

(5) Dem neu vorgesehenen Aufzug im Bereich des Arnulf-Klett-Platzes auf Höhe der Mittleren Schalterhalle werde nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die endgültige Lage unter Berücksichtigung der städtebaulichen Konzepte und Planungen zur Umgestaltung der Schillerstraße mit der LHS abgestimmt wird.

Die Vorhabenträgerin erwidert zu Punkt (1), die Forderung durch eine angepasste Planung zu berücksichtigen. Der Walm des hinteren Hotelriegels wurde unter der Prämisse „ruhige Dachlandschaft“ entsprechend angepasst (vgl. Anlage 7.1.5.15 Blatt 2C, Anlage 7.1.5.16 Blatt 3C, Anlage 7.1.5.23 Blatt 1C sowie Anlage 7.1.5.25 Blatt 1C der Planunterlagen zur 17. Planänderung). Im Rahmen der Planänderung wird der Forderung zu Punkt (1) damit hinreichend Rechnung getragen.

Die Vorhabenträgerin erwidert zu Punkt (2), die Grundrisspositionen der Hotelaufbauten beizubehalten. Im Rahmen der Planänderung hat sich die Forderung zu Punkt (2) damit erledigt.

Die Vorhabenträgerin erwidert zu Punkt (3), die Forderung nach einer Ersatzlösung mit der LHS und der SSB abzustimmen. Sofern es die Herstellung und dauerhafte Sicherstellung einer baulichen Anbindung der Klettpassage an das VEG betrifft, wird der Forderung zu Punkt (3) im Rahmen der Planänderung durch die Planung entsprochen, da das Ver- und Entsorgungsgebäude eine Verbindung zur Klettpassage besitzt und letztere über eine Treppe mit der Nordwestseite des Bonatzgebäudes verbunden wird (vgl. S. 16a der Anlage 1 Teil III, Anlage 7.1.5.1 Blatt 1D und Anlage 7.1.5.4 Blatt 4C der Planunterlagen zur 17. Planänderung). Sofern es die Ersatzlösung der Rampenanlage betrifft, wird auf Abschnitt B.4.3 zu Punkt (1) verwiesen. Im Rahmen der Planänderung hat sich der Einwand zu Punkt (3) damit erledigt.

Die Forderung zu Punkt (4) wird im Rahmen der 17. Planänderung durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die festgestellte Planung sieht vor, dass die verkehrliche Erschließung des Hauptbahnhofes Stuttgart u.a. durch den Arnulf-Klett-Platz als Verknüpfungspunkt ausgebildet wird, dass Zu- und Abfahrt zu diesem Verknüpfungspunkt wiederum über das den Bahnhof ringförmig umgebende Straßennetz erfolgt und dass an den Verknüpfungspunkten, also auch dem Arnulf-Klett-Platz als Bahnhofsvorplatz und Vorfahrtsbereich, die Einrichtungen zur Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des motorisierten Individualverkehrs angeboten werden (vgl. S. 70 f der Anlage 1 Teil III der mit Beschluss vom 28.01.2005 festgestellten Planunterlagen).

Mit der festgestellten Planung wurde über das Gesamtkonzept der verkehrlichen Erschließung des Hauptbahnhofes abschließend entschieden. Änderungen im Detail können in der Ausführungsplanung noch vorgenommen werden, ohne jedoch in das Gesamtkonzept einzugreifen (vgl. S. 7 sowie S. 224 f des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005).

Die Vorhabenträgerin erwidert zu Punkt (5), dass der Aufzug infolge einer Überarbeitung der Planunterlagen nicht mehr Bestandteil der 17. Planänderung ist (vgl. Anlage 4.2 Blatt 1C der Planunterlagen zur 17. Planänderung). Im Rahmen der 17. Planänderung hat sich die Forderung zu Punkt (5) damit erledigt.

#### B.4.2.3 Fahrradabstellanlagen

Das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart fordert, dass die Fahrradstellplätze nicht zwischen dem Parkplatz auf dem Kurt-Georg-Kiesinger-Platz und der Nordfassade des Bonatzbaus vorzusehen sind, sondern entsprechend der Zusage der Vorhabenträgerin gemäß der Fahrradstellplatzverteilung nach dem Konzept des Büros IA platziert und in den Plänen dargestellt werden müssen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Zuge der 17. Planänderung die Fahrradstellplätze in den Außenbereichen nicht tangiert werden (vgl. Anlage 7.1.5.6 Blatt 5C der Planunterlagen zur 17. Planänderung). Im Rahmen der 17. Planänderung wird die Forderung von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen, da die Fahrradabstellanlagen nicht zum Gegenstand des Verfahrens gehören.

#### B.4.2.4 Baumpflanzungen Kurt-Georg-Kiesinger-Platz/VEG mit Parkplatz

Folgende Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge wurden durch das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart zu Baumpflanzungen vorgetragen:

(1) Bezüglich der Baumpflanzungen seien Angaben über die Größe des zur Verfügung stehenden Wurzelraums, insbesondere dessen Höhe vorzulegen und in den Planunterlagen darzustellen. Je Baum müsse mindestens ein durchwurzelbares Bodenvolumen von 12 - 15 m<sup>3</sup> (Substrat) zur Verfügung stehen, innerhalb von Belagsflächen sei der Belag auf einer Fläche von 12 - 15 m<sup>2</sup> pro Baumstandort wasser- und luftdurchlässig auszuführen. Eine Erdüberdeckung von mind. 80 cm im Pflanzbereich sei einzuhalten.

(2) Da die Bäume keinen Erdschluss hätten, sei ein Belüftungs- und Bewässerungssystem herzustellen. Dieses System sei in den Planunterlagen darzustellen und zu beschreiben. Darüber hinaus sei ein geeigneter Anfahrtschutz vorzusehen.

(3) Die Bäume im Gehwegbereich entlang der Schillerstraße seien mit Erdschluss auszuführen.

(4) Die Detailplanung der Baumpflanzungen sei mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt sowie dem Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung rechtzeitig abzustimmen.

Die Forderungen zu den Punkten (1), (3) und (4) erwidert die Vorhabenträgerin damit, dass der zugrunde liegende Sachverhalt nicht Gegenstand der 17. Planänderung sei und in einem gesonderten Planänderungsverfahren zur Freianlagenplanung berücksichtigt werde. Bezüglich der Forderung zu Punkt (2) weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass eine Außenbewässerung vorgesehen sei und dass das Belüftungs- und Entwässerungssystem in der Entwurfs- und Ausführungsplanung zu Freianlagen entsprechend abgestimmt und geplant wird. Im Rahmen der 17. Planänderung wird den Bedenken zu den Punkten (1) bis (4), die sich ausschließlich auf die Ausführungsplanung beziehen, mit der Nebenbestimmung A.3.2.1 hinreichend Rechnung getragen.

#### B.4.2.5 Gesamtkonzept Bauzeit

Für den Zeitraum der Bauausführung fordert das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart eine Abstimmung über das Gesamtkonzept für die Fahrgastführung zu den Bahnsteigen des Kopfbahnhofs, den Taxi-Betrieb am Hauptbahnhof, die bauzeitliche Andienung der Klett-Passage und die Erreichbarkeit der Bushaltestellen vor dem Hauptbahnhof einschließlich der notwendigen Ersatzmaßnahmen für vorhandene Verkehrseinrichtungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ein Gesamtkonzept für den Zeitraum der Bauausführung mit der LHS abgestimmt wird. Dieses Gesamtkonzept beinhalte u.a. die vier von der LHS aufgeführten Punkte. Die Abstimmung mit der LHS werde in einem angemessenen, noch zu definierenden Zeitraum vor der Bauausführung stattfinden. Der Forderung wird im Rahmen der 17. Planänderung entsprochen (siehe Abschnitt A.4.2).

#### **B.4.3 Belange des Tiefbauamts und der Straßenverkehrsbehörde (Amt für öffentliche Ordnung) der Landeshauptstadt Stuttgart**

Folgende Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge wurden durch das Tiefbauamt und der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart vorgebracht:

- (1) Der Unterfluraufzug im Bereich der Vorfahrt Platz am Turm zur Ver- und Entsorgung der Klett-Passage könne bei Umsetzung der vorliegenden Planung entfallen. Sollte an der Konstruktion festgehalten werden, sei eine verkehrliche Detailplanung vorzulegen, die eine sichere und leistungsfähige Anbindung an das Verkehrsnetz belegt.
- (2) Parkplätze auf dem Kurz-Georg-Kiesinger-Platz zur Hotelnutzung seien auszuweisen und rechtlich zu sichern.
- (3) Der in der Personenstromanalyse der IB Durth Ross Consulting GmbH festgestellte Stellplatzbedarf sei vollumfänglich nachzuweisen.
- (4) Vor der Umsetzung der Maßnahmen seien der LHS die Radverkehrsplanungen im Bereich Schiller-/Heilbronner Straße zur Abstimmung vorzulegen. Die endgültige Planung habe außerdem Aussagen zur Lieferlogistik zu treffen (Regelung Zu-/Ausfahrt VEG, Regelung der Aufstellflächen für zufahrende LKWs).
- (5) Die Bahnhofsvorfahrten stünden unter dem Vorbehalt einer Detailplanung, an der die LHS zwingend zu beteiligen sei.
- (6) Der als Ersatz für die entfallende Rampe zur Klett-Passage vorgesehenen Aufzug vor der Mittelhalle des Bonatzbaus sollte auch unter Beteiligung der LHS geplant werden.
- (7) Der Überbauung des Kanals Lautenschlagenstraße durch das geplante Ver- und Entsorgungsgebäude werde nicht zugestimmt.

Die Vorhabenträgerin erwidert zu Punkt (1), dass der Hinweis zur Kenntnis genommen wird und verweist gleichzeitig auf das Schreiben der Stuttgarter Straßenbahnen AG an die Landeshauptstadt Stuttgart vom 08.04.2016. Die SSB nimmt darin den Wegfall der planfestgestellten Ver- und Entsorgungslösung am Turm unter der Bedingung hin, dass das VEG mit einer „Rampenlösung“ zur Versorgung der Klettpassage planfestgestellt wird. Im Rahmen der Planänderung trifft dies gemäß Antragsunterlagen zu. Die sogenannte Rampenlösung wird im Rahmen der 17. Planänderung planfestgestellt (vgl. Anlage 7.1.5.20 Blatt 1 der Planunterlagen zur 17. Planänderung). Einer weitergehenden verkehrlichen Detailplanung zur Vorfahrt Platz am Turm bedarf es daher nicht. Dem Hinweis zu Punkt (1) wird somit entspro-

chen.

Die Vorhabenträgerin erwidert zu den Punkten (2) und (3), dass sie die IB Durth Ross Consulting GmbH mit einer Überarbeitung der Stellplatzanalyse aus 1999 beauftragt hat. Die dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegte Fortschreibung des Konzepts zur Stellplatzbilanzierung in Bezug auf den Gegenstand der 17. Planänderung sieht vor, dass für das geplante Hotel 14 Parkplätze in der Tiefgarage der Südwest LB und S-Bahntunnel nachzuweisen sind. Die Anpassung erforderte eine Reduktion der Stellplatzkapazität am Kurt-Georg-Kiesinger-Platz für Bahnbedienstete um 23 Stellplätze. Im aktualisierten Konzept der IB Durth Ross Consulting GmbH wird festgestellt, dass die Reduktion der Kurzzeitstellplätze am Kurt-Georg-Kiesinger-Platz durch Stellplätze in der Tiefgarage der Südwest LB kompensiert werden kann. Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen entsprechend überarbeitet (vgl. Anlage 1 Teil III der Planunterlagen zur 17. Planänderung, S. 79a f).

Soweit der tatsächliche Bedarf an Parkplätzen für eine mögliche Hotelnutzung fortbesteht, ist dieser nicht gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen, da diese die Nutzung nicht genehmigt, es wurde hierzu ein Hinweis aufgenommen. (vgl. Abschnitt A.5.1.1 dieses Beschlusses). Im Rahmen der 17. Planänderung hat sich die Forderung zu Punkt (2) damit erledigt.

Ohne Kiss+Ride-Verkehr und Taxen wird in der Fortschreibung der Stellplatzanalyse durch die IB Durth Ross Consulting GmbH eine Gesamtbilanz für den Hauptbahnhof Stuttgart von 1348 Stellplätzen ermittelt. Dieser Stellplatzbedarf wird durch die Kapazität der Tiefgarage der Südwest LB (mindestens 930 Stellplätze), die Kapazität der Tiefgarage des Nördlichen Bahnhofgebäudes (ca. 340 Stellplätze) und die Kapazität der Kurzzeitstellplätze am Kurt-Georg-Kiesinger-Platz (77 Stellplätze) gedeckt (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, Ziff. B.III.4.2.2.1). Der seitens des Amts für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart geforderte Nachweis des Stellplatzbedarfs entsprechend Punkt (3) ist damit geführt.

Die Vorhabenträgerin erwidert zu Punkt (4), die Lieferlogistik in den weiteren Planungsphasen mit der LHS abzustimmen (siehe Abschnitt A.4.4). Im Rahmen der Planänderung wird die Forderung insoweit zurückgewiesen, dass Radverkehrsplanungen vom Gegenstand des Verfahrens nicht tangiert werden. Im Übrigen wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, die Befahrbarkeit des Ver- und Entsorgungsge-

bäudes im Hinblick auf den Fuhrpark der AWS Abfallwirtschaft Stuttgart zu gewährleisten (vgl. Abschnitt A.3.5 dieses Beschlusses).

Hinsichtlich der Forderung zu Punkt (5) wird auf die Ausführungen zu Punkt (4) in Abschnitt B.4.2.2 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin erwidert zu Punkt (6), dass der geplante Aufzug vor der Mittelhalle des Bonatzbaus im Rahmen der 17. Planänderung gestrichen wurde. Im Rahmen der Planänderung hat sich dieser Hinweis erledigt.

Die Vorhabenträgerin erwidert zu Punkt (7), dass sie die Planungen im Bereich des Kanals Lautenschlagerstraße entsprechend überarbeitet hat, um eine Überbauung des Kanals auszuschließen. Im Rahmen der Planänderung hat sich der Einwand zu Punkt (7) erledigt, da der Kanal Lautenschlagerstraße nunmehr um das Ver- und Entsorgungsgebäude herumgeführt wird (vgl. Seite 192a der Anlage 1 Teil III sowie Bauwerk Nr. 1.5159 in der Anlage 3 und Anlage 8.13 Blatt 1A der Planunterlagen zur 17. Planänderung).

#### **B.4.4 Standsicherheit der Gesamtanlage**

Die Planung berührt grundsätzlich auch Fragen hinsichtlich der Standsicherheit der Gesamtanlage. Die Planung der Vorhabenträgerin sieht vor, dass die Mittelbereiche des Bonatzbaus entkernt werden, um Platz für zwei neue Treppenhauskerne zu schaffen, die der Aussteifung der Tragstruktur der Mittelbereiche und der Gesamtaussteifung des Bonatzgebäudes dienen. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass dadurch die nachhaltige Stabilisierung des Bestandes gewährleistet wird (vgl. Seite 8 der Anlage A sowie Seite 2 der Anlage 20.B dieses Bescheids).

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Standsicherheit der Gesamtanlage unter Berücksichtigung statisch-konstruktiver Anforderungen an den filigranen Baukörper in den Ebenen +3 und +4 über den Mittelbereichen (Hotelaufbau), in dem die Vorhabenträgerin zukünftig Beherbergungs- und Konferenzräume einrichten möchte, wird im Übrigen auf die Nebenbestimmungen im Abschnitt A.3.4 dieses Bescheids verwiesen, womit die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, die Standsicherheit für die Gesamtanlage während aller Bauzustände zu gewährleisten und entsprechende Nachweise zu führen.



#### **B.4.5 Wasserwirtschaft**

Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde trägt vor, dass sich im Eingriffsbereich des Ver- und Entsorgungsbauwerks ein Infiltrationsbrunnen (IBr36) sowie zwei Beweissicherungsmessstellen (GWM B3a sowie BK11/135 GM) befänden, die dem S21-Grundwassermonitoring zuzuordnen seien. Sowohl der Infiltrationsbrunnen als auch die Beweissicherungsmessstellen sollen laut Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht Teil III, Seite 288.1a) im Vorfeld der Baumaßnahme rückgebaut werden. Hinweise auf einen Ersatz dieser Grundwasseraufschlüsse fänden sich in den Antragsunterlagen nicht. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde seien sämtliche infolge der Baumaßnahme wegfallenden Infiltrationsbrunnen und Beweissicherungsmessstellen vollumfänglich zu ersetzen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dem Grundwassermanagement geschuldet werden der Infiltrationsbrunnen IBr36 sowie die Beweissicherungsmessstellen GWMB3a und BK 11 /135 GMse so lange wie erforderlich über die Fertigstellung des Ver- und Entsorgungsgebäudes hinaus aufrechterhalten. Die Funktionalität werde während der geplanten Baumaßnahmen, wie auch nach deren Fertigstellung vollumfänglich gewährleistet sein. Die Vorhabenträgerin hat ihre Antragsunterlagen entsprechend überarbeitet (vgl. Anlage 1 der Planunterlagen zur 17. Planänderung, Erläuterungsbericht Teil III, S. 288.1a). Im Rahmen der Planänderung wurde die Erwiderng des Vorhabenträgers als Zusage unter Punkt A.4.3 aufgenommen. Auf die verfüigten Nebenbestimmungen unter Punkt A.3.1 wird verwiesen.

#### **B.4.6 Naturschutz**

Die Untere Naturschutzbehörde trägt vor, dass es bei einer Entkernung des Hauptgebäudes zu Konflikten mit gebäudebewohnenden Tierarten kommen könne. Nischen, Mauervorsprünge, Verkleidungen können zu Brut- oder Ruhe zwecken von Vögeln oder Fledermäusen genutzt werden. Damit es zu keinen Verstößen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG komme, seien vor und während der Entkernung Brut- und Ruheplätze der genannten Arten zu untersuchen und zu dokumentieren. Werden Quartiere bzw. Brutplätze gefunden, sei ein artspezifisches Maßnahmenkonzept vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Stellungnahme berücksichtigt wird. Die zur 17. Planänderung eingereichten Unterlagen sehen eine ökologische Baubegleitung

vor. Ferner sei vorgesehen, dass das Gebäude in der Winterperiode bis Mitte März vor Baubeginn durch ein Fachbüro begangen und auf möglicherweise vorhandene Quartiere von Fledermäusen, Nistplätzen von Vögeln und Einflussmöglichkeiten untersucht wird. Eventuelle Einflugmöglichkeiten werden gegen Einflug gesichert (vgl. S. 8 der Anlage A sowie S. 6 der Anlage 15.F der Planunterlagen zur 17. Planänderung).

Im Rahmen der Planänderung wurde der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich möglicher Verstöße im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG unter dem Punkt A.3.2.2 als Nebenbestimmung verfügt sowie eine korrespondierende umweltfachliche Bauüberwachung dieser Verfügung unter dem Punkt A.3.2.3 angeordnet.

#### **B.4.7 Arbeitsschutz, betrieblicher Umweltschutz und Gewässerschutz**

Die in der Stellungnahme der Gewerbeaufsicht vorgetragene Hinweise zum Arbeitsschutz, Gewässerschutz und betrieblichem Umweltschutz wurden unter den Punkten A.5.2, A.5.3 und A.5.4 als Hinweise aufgenommen.

#### **B.4.8 Brandschutz**

Folgende Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge wurden durch die Branddirektion Stuttgart vorgetragen:

(1) Im Brandschutzkonzept werde auf Berichte zur Entrauchungs- und Entfluchtungssimulation verwiesen (Simulationsbericht Entrauchung BPK-G 165A/2010 vom 07.11.2011, Simulationsbericht Evakuierung BPK-G 133/2011 vom 13.10.2011 sowie die Festlegung der Personenzahlen BPK STN vom 26.05.2011). Diese Unterlagen lägen der Branddirektion bisher nicht vor. Da diese Unterlagen zur Beurteilung notwendig seien, seien sie dem Brandschutzkonzept beizufügen und der Branddirektion vorzulegen.

(2) Wie bereits bei der Planung des Tiefbahnhofes abgestimmt, seien die Bewegungsflächen für die Feuerwehr vor dem Bonatzbau (Nutzung der Bewegungsfläche für Ereignisse im Tiefbahnhof und im Bonatzbau) in einer Größe von 7 x 60 m nach DIN 14090 auszuführen.

(3) Für die gesamte bauliche Anlage sei im fertigen Ausbauzustand eine flächendeckende 2 m-BOS Funkversorgung zu gewährleisten. Ist dies nicht gegeben, sei eine flächendeckende Feuerwehr-Gebäudefunkanlage zu installieren.

(4) Durch die zuständige Behörde sei zu klären, ob es sich bei der Nutzung der einzelnen Geschosse um eine Nutzungsänderung handelt oder der Turm weiterhin - auch nach dem Umbau - dem Bestandschutz unterliegt. Erst nach dieser Festlegung können Abweichungen/Kompensation für die Bestandssituation beurteilt werden. Dies gelte insbesondere für die Flucht- und Rettungswege (Wendeltreppen) und den Feuerwehraufzug.

(5) Die Nutzungseinheiten im Nordflügel und Südflügel Ebene +3 verfügen jeweils über keinen zweiten baulichen Rettungsweg (bzw. ist dieser in den Plänen nicht ersichtlich). Der zweite bauliche Rettungsweg sei für jede Nutzungseinheit nachzuweisen und in den Plänen eindeutig auszuweisen.

(6) Im Gespräch mit der DB AG sei mitgeteilt worden, dass die kleine Schalterhalle auch für Veranstaltungen genutzt werden solle. Dadurch sei diese nach der Versammlungsstättenverordnung zu bewerten.

(7) Die Begrenzung der Personenzahl auf 800 Personen in der gesamten Ebene sei durch die unterschiedlichen Nutzungen (Gastronomie/Konferenz/Hotel) nicht praktikabel. Durch den Gutachter ist ein neuer praktikabler und umsetzbarer Vorschlag zu erarbeiten. Des Weiteren seien die Flucht- und Rettungswege aus dem Restaurant und Konferenzbereich aufzuzeigen, bzw. nachzuweisen.

Die Vorhabenträgerin erwidert zu Punkt (1), dass die geforderten Unterlagen noch nicht erstellt seien und bei der Einreichung des Brandschutzkonzeptes (BSK) beim Prüflingenieur des EBA beigefügt werden. Soweit sich die Branddirektion Stuttgart auf vorliegende Simulationsberichte bezieht, auf die in der brandschutztechnischen Stellungnahme verwiesen wird, handelt es sich hierbei um das Brandschutzkonzept für das Vorhaben Bonatzbau Verkehrsstation (vgl. Bescheid zur 16. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005), in dessen Rahmen auch FDS-Simulationen für die Kopfbahnsteighalle und die große Schalterhalle erstellt worden sind. Für das davon zu unterscheidende hiesige Vorhaben Bonatzbau Neukonzeption liegen derartige Unterlagen noch nicht vor. Zur Gewährleistung des Beteili-

gungsanspruchs hat die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung A.3.3.1 einen Abstimmungsprozess für das fortzuschreibende Brandschutzkonzept mit der Branddirektion Stuttgart verfügt.

Sofern die Branddirektion in ihrer Stellungnahme Anforderungen an die Bewegungsflächen für die Feuerwehr vor dem Bonatzbau, eine flächendeckende Funkversorgung und das Erfordernis eines zweiten baulichen Rettungsweges für die Nutzungseinheiten Nordflügel und Südflügel Ebene +3 abgestellt hat, erwidert die Vorhabenträgerin (zu den Punkten (2), (3) und (5)), die Sachverhalte in das fortzuschreibende Brandschutzkonzept als Vorgabe zu übernehmen. Die Planfeststellungsbehörde hat dazu in den vorliegenden Änderungsbescheid die Nebenbestimmungen in den Abschnitten A.3.3.2 bis A.3.3.4 aufgenommen.

Soweit es den Hinweis zu Punkt (4) betrifft, erwidert die Vorhabenträgerin, dass im Zuge der vorliegenden Planung keine Nutzungsänderungen am Turm vorgesehen sind. Mit Schreiben vom 11.08.2017 trug die Vorhabenträgerin ergänzend vor, die Nutzungen in den Ebenen +2 bis 10 (Obergeschosse des Bahnhofturms) sollen in den Ebenen anders zugeordnet werden.

Ob sich die Vorhabenträgerin bei der Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes auf einen Bestandsschutz berufen kann, wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht vorweggenommen. Hierbei handelt es sich um eine Frage, die erst im Rahmen der Ausführungsplanung entschieden werden kann (vgl. Abschnitte A.3.3.1 und B.2.2 dieses Bescheids).

Dem Hinweis, die kleine Schalterhalle nach der Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg, die als örtlich anerkannte Regel der Technik zu Grunde gelegt wird, zu bewerten, wird im Verfahren Rechnung getragen. Im Rahmen der Planänderung wurde die Versammlungsstättenverordnung (in der Fassung vom 25.01.2011) als bauordnungsrechtliche Grundlage bei der Brandschutztechnischen Stellungnahme seitens des Vorhabenträgers berücksichtigt (vgl. S. 4 der Anlage 10.G der Planunterlagen zur 17. Planänderung, Brandschutztechnische Stellungnahme BPK-G 027/2015). Der Einwand zu Punkt (6) hat sich damit erledigt.

Soweit es die unter Punkt (7) aufgeführte Kritik an die Begrenzung der Personenzahl anbelangt, erwidert die Vorhabenträgerin, die Begrenzung der Personenzahl

auf 800 Personen in das fortzuschreibende Brandschutzkonzept als Vorgabe zu übernehmen. Die Planfeststellungsbehörde hat dazu in den vorliegenden Änderungsbescheid eine entsprechende Nebenbestimmungen im Abschnitt A.3.3.5 aufgenommen. Im Übrigen findet die Kritik an der Begrenzung der Personenzahl im mittleren Teil des Bonatzbaus auf der Ebene 2 bei der Planfeststellungsbehörde mangels substantiierten Sachvortrag kein Gehör. Das Erfordernis der Beschränkung der Personenzahl ist in der brandschutztechnischen Stellungnahme mit Verweis auf rechtliche Zwangslagen – hier das Erfordernis einer Ausweisung separater Treppenträume bzw. geschossspezifischer Rettungswege gemäß § 6 Abs. 4 VStättVO – hinreichend plausibilisiert (vgl. S. 20 der Anlage 10.G der Planunterlagen zur 17. Planänderung, Brandschutztechnische Stellungnahme BPK-G 027/2015).

Im Übrigen geben die Darstellungen in der vorgenannten Brandschutztechnischen Stellungnahme zu den maßgeblichen Eckdaten und Grundsatzanforderungen des Brandschutzes in Verfahren nach § 18 AEG, soweit diese im EBA-Leitfaden für den Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes konkretisiert sind – unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid im Abschnitt A.3.3 verfügbaren Nebenbestimmungen – der Planfeststellungsbehörde keinen Grund zu Beanstandung.

#### **B.4.9 Denkmalschutz**

Das Gebäude am Hauptbahnhof am Arnulf-Klett-Platz 2, sog. Bonatzgebäude, ist als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung i.S. § 12 Abs. 1 DSchG. Es ist vom Verfahren der 17. Planänderung insofern betroffen, als dass die beiden Mittelbereiche links und rechts der Mittelhalle vollständig zurückgebaut werden. Dabei bleibt der Bonatzbau in seiner jetzigen Form und Funktion als Bahnhofsgebäude erhalten. Die das Stadtbild prägende Fassade wird durch diese Maßnahmen nicht verändert.

Die Entkernung der Mittelbereiche erfolgt zur Herstellung zweier Treppenhauskerne, die wiederum zur Aussteifung der Tragstruktur der Mittelbereiche und der Gesamtaussteifung des Bonatzgebäudes dienen. Die Treppenhauskerne werden im Kontext des Brandschutz- und Rettungskonzept erforderlich, das hinsichtlich der geplanten Nutzflächen im Mittelbereich des Bonatzbaus einer Überarbeitung bedurfte, um heutigen Vorschriften hinreichend Rechnung tragen zu können. Die im Rahmen der 17. Planänderung hinzukommenden Nutzflächen und Gebäudeinnenteile ermöglichen

es der Vorhabenträgerin, den veränderten und gestiegenen Anforderungen an ein modernes, kundenfreundliches und nachhaltiges Empfangsgebäude entsprechen zu können (vgl. Seite 15b und 16a der Anlage 1 Teil III der Unterlagen zur 17. Planänderung).

Im Zuge der Planänderung werden zur Belichtung der Gebäudeteile in Ebene +2, die nach Planung der Vorhabenträgerin Hotelflächen enthalten sollen, die heute verschlossenen, aber zur Zeit der Errichtung des Bonatzgebäudes vorhandenen Fensteröffnungen der Innenwand zwischen Kopfbahnsteighalle und Mittelbereich außerdem wieder geöffnet (vgl. Anlage 7.1.5.7 Blatt 2C der Planunterlagen zur 17. Planänderung). Hierin ist keine den denkmalrechtlichen Belangen entgegenstehende Maßnahme zu erkennen.

Der zentrale Raum des Bonatzgebäudes ist die monumentale Kopfbahnsteighalle, die über die Große und Kleine Schalterhalle als Eingangshallen im Bonatzgebäude räumlich erschlossen wird. Dem Bereich zwischen diesen Eingangshallen kommt in der bisherigen Form eine nur untergeordnete Bedeutung zu; er bleibt insbesondere deutlich hinter den für die 17. Planänderung streitenden Interessen zurück. Sofern denkmalrechtliche Belange seitens der zuständigen Fachbehörden hätten vorgetragen werden können, haben diese im Zuge der Anhörung der Landeshauptstadt Stuttgart durch die Planfeststellungsbehörde davon keinen Gebrauch gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die denkmalpflegerischen Belange ermittelt, in die Abwägung mit den anderen von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange eingestellt und berücksichtigt.

Insgesamt stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Eingriffe denkmalrechtlich zugelassen werden können. Das für die Planänderung streitende Interesse überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt der betroffenen denkmalgeschützten Gebäudeelemente als Teil einer Gesamtanlage. Dies gilt insbesondere, da sich keine andere Planungsalternative aufdrängt, die im Hinblick auf denkmalrechtliche Belange mit einer geringeren Eingriffsintensität einhergeht.

#### **B.4.10 Urheberrecht**

Einer der Erben des Urheberrechts am sogenannten Bonatzbau des Stuttgarter Hauptbahnhofes wendete sich mit mehreren Schriftsätzen an das Eisenbahn-

Bundesamt und trug insbesondere vor, dass mit der Hotel-Aufstockung eine Verfälschung des Baudenkmals einhergehe. Das Geschoss über der Säulenhalle bilde mit seiner weitgehend geschlossenen Wandfläche einen hohen Archivtrav, einen massiven Balken, der sich zwischen den Kuben der Schalterhalle über die Säulenhalle spannt. Wenn nun der Blick durch die Fensteröffnungen auf die zurückgesetzte, gläserne Hotelfassade oder – je nach Standort – in die Wolken fällt, verliere der Balken völlig seinen massiven Charakter und werde zur Attrappe, zum „Potemkin’schen Dorf“. Dies könne und dürfe aber nicht das Ergebnis eines „denkmalgerechten“ Umbaus sein.

Urheberrechtliche Ansprüche wurden seitens des Einwenders bereits wegen des Abrisses der Seitenflügel sowie des Abrisses der Haupttreppe in der Schalterhalle des Bonatzbaus durch die Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen des Projekts „Stuttgart 21“ geltend gemacht. Die mit dem Rechtsstreit befassten Gerichte, das LG Stuttgart (Urteil vom 20.05.2010, Az. 17 O 42/10), das OLG Stuttgart (Urteil vom 06.10.2010, Az. 4 U 106/10) sowie der BGH (Beschluss vom 09.11.2011, Az. I ZR 216/10), haben die geltend gemachten Ansprüche des Einwenders vollumfänglich zurückgewiesen.

Die Erweiterung des Gebäudeteils, das nach Planung der Vorhabenträgerin zukünftig ein Hotel enthalten soll, geht mit deutlich geringfügigeren Veränderungen des Bonatzbaus einher als diejenigen Modernisierungsmaßnahmen, die bereits Gegenstand der vorgenannten urheberrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Deutschen Bahn und dem Einwender waren und in allen drei Instanzen des zivilrechtlichen Verfahrens aus urheberrechtlicher Sicht als zulässig erachtet worden sind.

Die im Rahmen der 17. Planänderung an das Eisenbahn-Bundesamt vorgetragene Bedenken des Einwenders greifen nicht durch. Dem Einwender steht kein Unterlassungsanspruch aus dem von Paul Bonatz ererbten Urheberrecht zu.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Einwender zivilrechtliche Ansprüche wie das Urheberrecht im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens überhaupt geltend machen kann. Diese Rechtsfrage haben Zivilgerichte in der vorangegangenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Teilabbrisses des von Paul Bonatz geschaffenen Stuttgarter Hauptbahnhofs offen gelassen.

Ein Unterlassungsanspruch aus dem Urheberrecht zugunsten des Einwenders lässt sich im Hinblick auf die in Rede stehende Hotelenerweiterung nicht herleiten. Die beanstandete Aufstockung im Rahmen der Hotelerrichtung führt weder zu einer Entstellung noch zu einer anderen Beeinträchtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts im Sinne von §§ 14, 39 UrhG. Die vorgesehene Baumaßnahme lässt die Fassade des alten Bonatzgebäudes im Kern unberührt (vgl. Anlage 7.1.5.25, Blatt 1C der Planunterlagen zur 17. Planänderung). Die dahinter stehende Glasfassade verändert den ästhetischen Eindruck insbesondere vom Blickwinkel des Vorplatzes kaum.

Nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben kann sich der Urheber im Übrigen bei Gebäuden, die einem Gebrauchszweck dienen, nicht gegen Modernisierungsmaßnahmen wehren, die notwendigerweise in die Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz eingreifen. Er muss solche Maßnahmen vielmehr hinnehmen.

Die Umbaumaßnahmen sind insbesondere auch dann ohne weiteres zu dulden, wenn man eine geringe ästhetische Beeinträchtigung des Bonatzbaus durch die Hotelaufstockung bejahen würde. Die hierin vorzunehmende Interessenabwägung zwischen den Interessen der Vorhabenträgerin und denen des Einwenders geht zugunsten der Vorhabenträgerin aus. Die tragenden Gesichtspunkte der Interessenabwägung sind dabei die folgenden:

- (1) Die Auswirkung des Gebäudeteils, das nach Planung der Vorhabenträgerin ein Hotel enthalten soll, auf die ästhetische Gesamtwirkung des Bahnhofs ist nur gering. Die seitens des Einwenders vorgetragene Begründung der ästhetischen Veränderung trägt nicht.
- (2) Die Nutzungsanforderung an einen modernisierten Bahnhof macht den Umbau mit angepassten Reisebedarfsangeboten erforderlich. Die Umbaumaßnahmen sind so geplant, dass sie die Substanz schonen.
- (3) Das Bonatzgebäude wurde im Laufe der Jahrzehnte immer wieder verändert und modernisiert. Der Urheber Paul Bonatz zeigte sich gegenüber Modernisierungen zu Lebzeiten offen.
- (4) Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist, dass das Urheberrecht vorliegend in etwa zehn Jahren endet. Der zeitliche Abstand bis zum Tod lässt urheberpersönlich-



keitsrechtliche Interessen im Rahmen der Interessenabwägung weniger schwer wiegen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht wird mit der Zeit schwächer. Dies ist durch Rechtsprechung des BGH in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren bestätigt worden (Beschluss vom 09.11.2011, Az. I ZR 216/10).

#### **B.4.11 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter**

Die LHS trägt vor, von der 17. PÄ als Eigentümerin der Flurstücke Nr. 436 und 436/1 in der Gemarkung Stuttgart betroffen und dadurch in ihrem Eigentumsrecht eingeschränkt zu sein. Durch das neu geplante VEG werde von dem städtischen Grundstück Flurstück Nr. 436 anstelle von 34 m<sup>2</sup> eine Fläche von 209 m<sup>2</sup> und von dem städtischen Grundstück Flurstück Nr. 436/1 anstelle von 5635 m<sup>2</sup> nun das Gesamtgrundstück mit 7908 m<sup>2</sup> mit einer Dienstbarkeit zugunsten der DB belastet. Die Dienstbarkeit umfasse das Recht der DB, auf der Fläche unterirdisch das VEG zu erstellen und zu erhalten sowie die oberirdisch erforderlichen Zu- und Abfahrtsflächen zu nutzen. Laut den Unterlagen wären somit auf dem Kurt-Georg-Kiesinger-Platz anstelle der bisher planfestgestellten 100 nunmehr nur noch 76 vollwertige Stellplätze und ein „Kurzparkplatz“ (kleiner als nach Normvorgaben) realisierbar. Der Wert für die in Anspruch genommenen Flächen einschließlich der Unterbauung sei von der Vorhabenträgerin zu entschädigen. Diese Entschädigung sei nach dem Entschädigungsrecht sowie der Rahmenvereinbarung gutachterlich zu ermitteln.

Im Rahmen der Planänderung wird hinsichtlich des Entfalls von Parkplätzen auf die Punkte (2) und (3) des Abschnitt B.4.3 verwiesen. Der Wert für die in Anspruch genommenen Flächen einschließlich der Unterbauung ist durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird nicht im Planänderungsverfahren geregelt, sondern kann grundsätzlich zwischen der LHS und der Vorhabenträgerin frei vereinbart werden. Kommt darüber keine Einigung zustande, ist in einem eigenständigen Entschädigungsfestsetzungsverfahren über die Entschädigung für den erlittenen Rechtsverlust und sonstiger Vermögensnachteile zu entscheiden.

#### **B.4.12 Anordnung von Nebenbestimmungen**

##### **B.4.12.1 Nebenbestimmung A.3.1**

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind inhaltlich von der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde angeregt worden. Die Nebenbestimmungen beruhen auf

§ 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Sie dienen der wasserwirtschaftlich konformen Umsetzung des Vorhabens insbesondere durch Berücksichtigung vorhaben-spezifischer Anforderungen.

#### B.4.12.2 Nebenbestimmungen A.3.2.2 und A.3.2.3

Die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung gemäß der Nebenbestimmung A.3.2.2 und einer umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß der Nebenbestimmung A.3.2.3 tragen hier dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot sowie dem Prinzip der Umweltvorsorge Rechnung. Insbesondere die mögliche Betroffenheit streng geschützter Arten gebietet die Einhaltung fachlich abgesicherter Standards. Mit der Anordnung einer ökologischen Baubegleitung wird der Empfehlung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Rechnung getragen, die im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG vorgeschlagen wurde (vgl. S. 7 der Anlage 15.F der Planunterlagen zur 17. Planänderung).

#### B.4.12.3 Nebenbestimmung A.3.3

Die auf § 74 Abs. 2 VwVfG als Vorkehrungen zum Wohl der Allgemeinheit beruhenden Vorgaben zu den Bewegungsflächen für die Feuerwehr und zur Funkversorgung stellen die Einhaltung brandschutzfachlicher Anforderungen sicher.

#### B.4.12.4 Nebenbestimmung A.3.4

Die auf § 74 Abs. 2 VwVfG als Vorkehrungen zum Wohl der Allgemeinheit beruhenden Vorgaben dienen der Gewährleistung der Standsicherheit der geänderten Gesamtanlage.

#### B.4.12.5 Nebenbestimmung A.3.5

Die auf § 74 Abs. 2 VwVfG als Vorkehrung beruhende Vorgabe trägt dem berechtigten Interesse des von der Baumaßnahme betroffenen Entsorgungsunternehmens Rechnung.

#### B.4.12.6 Nebenbestimmung A.3.6

Die auf § 74 Abs. 2 VwVfG als Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer beruhenden Vorgaben tragen dem berechtigten Interesse

der von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf ihre Leitungen Rechnung.

#### B.4.12.7 Nebenbestimmung A.3.7

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96).

### B.5 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Deshalb und wegen der mit der Änderung einhergehenden Anpassung an die Nutzungsanforderungen an einen modernisierten Bahnhof ist die Vorhabensänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

### B.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.1 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechten auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) vom 28. Januar 2005 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil. Dies trifft auch auf die hier betroffene Planänderung zu. Die 17. Planänderung wird erforderlich, um den veränderten und gestiegenen Anforderungen an ein modernes, kundenfreundliches und nachhaltiges Empfangsgebäude entsprechen zu können.

Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch in den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursacht durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes. Auswirkungen auf private Belange Dritter sind mit der Planänderung nicht verbunden

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät. Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse

gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

## **B.8 Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.18.

## **C Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener

Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Stuttgart, den 12.09.2017  
Az.: 591pä/010-2015#021  
VMS-Nr.: 3341568**